

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

**KOPIE**

Landesfischereiverband Bayern e.V.  
Herrn Johannes Schnell  
Mittenheimer Straße 4  
85764 Oberschleißheim

|   |   |                                |  |
|---|---|--------------------------------|--|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom<br>04.11.2024 | Unser Zeichen<br>E4-2131                  | Bearbeiter<br>Herr Schmidbauer | München<br>13.12.2024                  |
|   | Telefon / - Fax<br>089 2192-2490 / -12490 | Zimmer<br>OPL1-0316            | E-Mail<br>Sachgebiet-E4@stmi.bayern.de |

## **Waffenrecht; Ihr Schreiben vom 04.11.2024 – Fragen zum Gebrauch von Messern im Rahmen der Fischereiausübung**

Sehr geehrter Herr Schnell,

vielen Dank für die Zusendung Ihres Schreibens vom 4. November 2024, in dem Sie eine Reihe von Fragen zum Gebrauch und Führen von Messern im Rahmen der Fischereiausübung aufwerfen, die sich nach der jüngsten Gesetzesänderung im Waffenrecht ergeben haben. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Seit dem 31. Oktober 2024 verbietet das Waffengesetz (WaffG) auf öffentlichen Veranstaltungen nicht nur das Führen von Waffen, sondern auch von Messern. Darüber hinaus ist das Führen von Messern nun gesetzlich im öffentlichen Personenfernverkehr verboten. In den Eisenbahnen der Deutschen Bahn AG war die Mitnahme von Gegenständen (als Handgepäck oder Traglast), die geeignet sind, Mitreisende zu verletzen, ohnehin bereits vor der Novellierung des WaffG gemäß den „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)“ grundsätzlich untersagt. Mit der Aktualisierung der BB Personenverkehr zum 27.11.2024 wird bei der Ziffer 7.3.1 für die Mitnahme von Messern seither auf die Geltung der gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Durch Rechtsverordnung können außerdem Messerverbotzonen an

kriminalitätsbelasteten und stark frequentierten Orten errichtet werden. Jedenfalls besteht eine gesetzliche Ausnahme von den Messerverboten, wenn ein Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck geführt wird (§ 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 10 WaffG). Darunter fällt auch das Führen eines Messers im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Ausübung der Jagd.

Zu beachten ist, dass Gemeinden nach bayerischem Landesrecht auch Verordnungen erlassen können, in denen sie die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter bei öffentlichen Vergnügungen oder Menschenansammlungen noch weitergehend einschränken oder untersagen können (so z.B. die Landeshauptstadt München für das Oktoberfest).

Dies vorausgeschickt, sind die Fragen im Einzelnen wie folgt zu beantworten:

#### **Zu den Fragen betreffend die bundesrechtliche Regelung im WaffG:**

1. *Welche Messertypen sind durch die neue Gesetzesfassung bei der Fischereiausübung nicht mehr zulässig?*

Infolge der gesetzlichen Änderungen des WaffG wurden keine Umgangsverbote in Bezug auf spezielle Messertypen begründet. Jedoch wurde das Umgangsverbot bezüglich Springmesser erweitert. Der Umgang mit Springmessern ist nunmehr – auch wenn der herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm und nicht zweiseitig geschliffen ist – lediglich erlaubt, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt.

Die neu geregelten Messerführverbote gelten für sämtliche Messer, unabhängig von Material, Schliff und Klingenlänge. Das allgemeine Verbot des Führens von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmessern sowie Messern mit einer Klingenlänge von über 12 cm in § 42a WaffG blieb von den Gesetzesänderungen unberührt und gilt weiterhin.

2. *Entsprechend § 42 Abs. 4 a Satz 2 Nr. 2 WaffG sind Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten vom Verbot des Führens von Messern ausgenommen, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen. Erstreckt sich dies auch auf Erwerbsfischer aus dem Bereich der Fluss- und Seenfischerei sowie der Teichwirtschaft?*

Ja, die Ausnahme für Gewerbetreibende, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen (§ 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 2 WaffG), gilt auch für gewerbliche Fischer.

3. *Entsprechend § 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 3 WaffG sind Personen vom Verbot des Führens von Messern ausgenommen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern. Was versteht man unter „nicht zugriffsbereit“?*

Nicht zugriffsbereit ist ein Messer dann, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann, z. B. wenn ein Messer in einem Etui verpackt und in einem Rucksack verstaut ist. Zu beachten ist allerdings, dass diese Ausnahme nur das Befördern „von einem Ort zum anderen“ umfasst, also einen zielgerichteten Transport, nicht das ständige und anlasslose Mitsichführen. Ein von den Messerverboten ausgenommenes Befördern läge zum Beispiel vor, wenn ein Messer auf direktem Weg zu einem Messerschleifer gebracht wird oder nach dem Schleifen wieder auf direktem Weg nach Hause transportiert wird.

4. *Entsprechend § 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 8 WaffG sind Personen vom Verbot des Führens von Messern ausgenommen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen.*

- a) *Fällt die Angelfischerei unter diese Regelung?*

Die Angelfischerei fällt – wie eingangs ausgeführt – jedenfalls unter den Ausnahmetatbestand des § 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 10 WaffG, da es sich hierbei um ein Führen von Messern im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck handelt. Im Einzelfall kann die Angelfischerei zugleich als Sport oder Brauchtum im Sinne der Nr. 8 qualifiziert werden.

- b) *Falls ja, beschränkt sich die Regelung ausschließlich auf den Zeitraum der Fischereiausübung (Ausübung der Fischerei am Wasser einschl. Hin- und Rückweg) oder darf der Angler jederzeit ein Messer führen, wenn er bei einer Kontrolle einen gültigen Fischereischein vorlegen kann?*

Das Führen des Messers muss „im Zusammenhang“ mit der Ausübung der Fischerei stehen. Erlaubt ist das Führen also grundsätzlich nur auf dem Weg zum Angelplatz und zurück. Ein anlassloses Führen des Messers ist - auch mit einem gültigen Fischereischein – von der Ausnahme nicht umfasst.

5. *§ 42b WaffG regelt das Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr. Zusätzlich regelt er die Grundlagen zur Verordnungsermächtigung für Verbotszonen.*

- a) *Darf ein Angler im Personenfernverkehr ein Messer mitnehmen (wenn er z.B. mit dem ICE von Nürnberg nach München fährt, um dort zu angeln)?*

Gemäß § 42b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WaffG gelten die Ausnahmen des § 42 Abs. 4a Satz 2 WaffG (siehe oben) auch in Zügen des Personenfernverkehrs.

Allerdings können sich hier – beispielsweise unter Verweis auf die obigen Ausführungen zur Ziffer 7.3.1 der BB Personenverkehr – weitergehende Verbote aus den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Bahnunternehmen ergeben.

- b) *Darf ein Angler ein Messer in einem Bahnhof mitnehmen, der als Verbotszone festgelegt wurde, um von dort aus eine Angeltour mit der Bahn zu starten?*

Gemäß § 42b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WaffG gelten die Ausnahmen des § 42 Abs. 4a Satz 2 WaffG (siehe oben) auch in Einrichtungen des Personenfern-verkehrs und Haltepunkten. Nichts Anderes gilt im Personennahverkehr

(z.B. U-Bahn), für den die Gemeinden Messerverbotzonen per Verordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG einrichten können.

Auch hier gilt aber, dass der Betreiber des Bahnhofs kraft seines Hausrechts weitergehende Verbote aussprechen kann.

Zudem wurden an Bahnhöfen in der Vergangenheit von der Bundespolizei wiederholt durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes temporäre Messerverbotzonen errichtet. Hier gelten die in der jeweiligen Allgemeinverfügung vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen.

6. *Besitzt ein feststehendes Messer vom Übergang des Griffs zur Klinge einen Fingerschutz (ähnlich einem „Parierelement“, vielfach anzutreffen bei Fahrten- oder Finnenmessern), gilt es dann entsprechend Anlage 1 Unterabschnitt 2 Ziffer 1.1 WaffG als Stoßwaffe? Worin unterscheidet sich eine Stoßwaffe von einem gebrauchsblichen feststehenden Messer?*

Waffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a WaffG tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Die Wesensbestimmung bemisst sich maßgeblich nach dem Herstellerzweck. Ein Gegenstand gilt danach als Waffe im technischen Sinne, wenn er für den genannten Einsatz hergestellt wurde (z.B. Dolch, Säbel, Bajonett, Kampfmesser). Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG gelten jedoch auch andere Gegenstände als Waffen (sog. Waffen im nichttechnischen Sinn), wenn sie wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und sie im WaffG ausdrücklich benannt sind. Eine Aufzählung der Waffen im nichttechnischen Sinn erfolgt in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2 abschließend. In Bezug auf Messer ist dort geregelt, dass nur Springmesser, Fallmesser, Faustmesser und Butterflymesser als Waffen gelten. Andere Messer, insbesondere gebrauchsbliche Messer – mithin Alltagsgegenstände – sind keine Waffen i. S. d. WaffG. Ob das Messer einen Fingerschutz aufweist, ist für die Einordnung nicht maßgeblich.

## **Zu den Fragen zur Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**

1. *Worin besteht der Unterschied zwischen „Führen“ und „Mitführen“ eines Messers?*

Das WaffG kennt nur den Begriff des „Führens“. Ein Führen von Messern liegt vor, wenn die tatsächliche Gewalt über das Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, einer Schießstätte oder eines befriedeten Besitztums ausgeübt wird. Es kommt nicht darauf an, ob jemand ein Messer in der Absicht bei sich hat, mit ihm ausgerüstet zu sein. Ebenso wenig wird darauf abgestellt, ob das Messer zugriffsbereit ist (für das nicht zugriffsbereite Führen gilt jedoch die unter 3. beschriebene Ausnahme vom Messerführverbot).

2. *Ab wann gilt ein Behältnis zum Mitführen eines Messers als „verschlossen“? Reicht es, wenn das Messer insbesondere bei Hin- und Rückweg zum Angelgewässer in einem Angelkoffer oder einem Rucksack verstaut ist, oder muss dieses Behältnis v.a. im öffentlichen Raum verschlossen werden (z.B. mit einem Vorhängeschloss)?*

Ein Behältnis ist verschlossen, wenn es abgeschlossen ist. Maßgeblich ist insoweit, dass auf die transportierten Gegenstände nicht unmittelbar zugegriffen werden kann und für deren Einsatz weitere Zwischenhandlungen nötig sind, mit denen eine nicht nur unerhebliche zeitliche Zäsur einhergeht. Hierfür muss das Behältnis tatsächlich verriegelt sein (z.B. Zugriffsschutz durch ein Schloss oder eine vergleichbare Sicherungsvorrichtung). Keine verschlossenen Behältnisse sind beispielsweise Plastiktüten, Leinenbeutel und Taschen mit bloßem Reißverschluss. Hingegen gelten Aktentaschen, Kisten und Rucksäcke als verschlossene Behältnisse, wenn sie mit einem Schloss oder einer vergleichbaren Sicherungsvorrichtung verschlossen sind.

3. *Ist zur Ausübung der Fischerei das Mitführen eines Messers in einem verschlossenen Behältnis auch in Bereichen des öffentlichen Personenfernverkehrs bzw. in von Ländern festgelegten Verbotszonen zulässig?*

Grundsätzlich ja, siehe oben zu den Fragen 5 a) und b).

**Zu den Fragen betreffend landesrechtliche Regelungen:**

1. *Die Landesregierungen können gem. § 42 Abs. 5 WaffG durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und von Messern verbieten oder beschränken, z.B. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.*

a) *Darf ein Angler in Bayern sein Messer, das er zur Fischereiausübung benötigt, bspw. in einem Regionalzug, der S- und U-Bahn, der Tram oder einem Bus führen?*

Grundsätzlich ja, siehe aber oben zu den Fragen 5 a) und b).

b) *Dürfte der Angler sein Messer in solchen Bereichen „mitführen“? Falls ja, wie?*

Grundsätzlich ja, siehe oben zu den Fragen 5 a) und b).

Ergänzend zu diesen Antworten darf ich Sie darauf hinweisen, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf seiner Internetseite zu häufig gestellten Fragen betreffend die neue Rechtslage zu Messerverboten und deren Vollzug Antworten veröffentlicht hat. Diese FAQs finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2024/241129messerverbot/index.php>

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Unterreitmeier  
Ministerialrat





**Kopie**

per E-Mail  
StMELF/L4

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

—

—

—